

Jahressteuergesetz 2026

EY-Stellungnahme

Stand: Referentenentwurf vom 26.05.2026



The better the question. The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

Inhaltsverzeichnis

1.	Executive Summary	1
2.	Änderungen im MinStG.....	2
2.1	Einleitung	2
2.2	Umsetzung des "Side-by-Side"-Pakets.....	2
2.3	Petita	3
2.4	Forderung nach Begrenzung der Komplexität	3
3.	Änderungen im EStG.....	3
3.1	Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebauten Grundstückes, § 6f EStG-E	3
3.2	Verkürzung der Frist für die Annahme einer dauerhaften Zuordnung bei Tätigkeitsstätten im Inland, § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E.....	5
3.3	Zu übermittelnde Daten nach § 41b Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 8, 10, 15 bis 18 EStG-E	5
4.	Reform der Umsatzsteuer-Organschaft.....	6
4.1	Eindeutige Benennung der angesprochenen Personen.....	6
4.2	Klarstellung zur Ablaufhemmung in § 2c Abs. 2 Satz 3 UStG-E.....	6
4.3	Aufhebung des Vertrauensschutzes nach § 176 AO	6
5.	Nicht im Gesetzentwurf enthaltene Folgeanpassungen aufgrund der Senkung des Körperschaftsteuersatzes.....	6

1. Executive Summary

Der vom BMF vorgelegte Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2026 (JStG 2026) schlägt eine Vielzahl von steuerlichen Anpassungen vor. Bei diesen handelt es sich mehrheitlich um Detail- und Folgeanpassungen, die insgesamt eine grundsätzlich konsistente und begrüßenswerte Fortschreibung des steuerrechtlichen Rahmens darstellen.

Zu den nachfolgenden Punkten schlagen wir im Rahmen dieser Stellungnahme Änderungen und Ergänzungen vor:

- Die Umsetzung ausstehender internationaler Leitlinien sowie des internationalen Datenaustauschs im Bereich der globalen Mindeststeuer sollte zeitnah erfolgen. Nationale Sonderregeln sollten vermieden werden. Die Bundesregierung sollte sich international dafür einsetzen, dass überschüssige Regelungen entfernt und im Allgemeinen die Änderungsfrequenz in diesem Bereich bis auf Weiteres reduziert wird.
- Die Einschränkungen des Vorrangs der vertraglichen Gesamtkaufpreisaufteilung in § 6f Abs. 1 EStG-E sollten gestrichen werden. Jedenfalls aber sollte zur Führung eines Gegenbeweises nach § 6f Abs. 3 EStG-E eine Orientierung an § 198 Abs. 2 und 3 BewG erfolgen.
- Die vorgesehene Fristverkürzung in § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E für die Annahme einer dauerhaften Zuordnung im Inland sollte gestrichen werden. Alternativ sollte die vorgesehene Differenzierung dergestalt angepasst werden, dass zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnissen unterschieden wird.
- Auf eine Ausweitung der mit der Lohnsteuerbescheinigung zu übermittelnden Daten nach § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG sollte verzichtet werden.
- Umsatzsteuerrechtliche Organschaft: In § 2c Abs. 2 Satz 3 UStG-E sollte klargestellt werden, dass die steuerlichen Folgerungen unbeachtlich der Festsetzungsfrist für denselben Besteuerungszeitraum innerhalb eines Kalenderjahres gezogen werden können, nachdem der Steuerbescheid nach Satz 1 erster Halbsatz erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist.
- Das vorliegende Gesetz sollte um notwendige Folgeanpassungen, die sich aus der Senkung des Körperschaftsteuersatzes ergeben, ergänzt werden.

2. Änderungen im MinStG

2.1 Einleitung

Die Einführung des Mindeststeuergesetzes (MinStG) ab 2024 war eine bedeutsame steuerliche Weichenstellung. Wir begrüßen, dass das JStG 2026 dieses Regelwerk an entscheidenden Stellen fortentwickelt – insbesondere durch zusätzliche Safe-Harbour-Vereinfachungen –, um die Praxisanwendbarkeit und Rechtssicherheit zu erhöhen.

Die im JStG 2026 geplanten neuen Safe-Harbour-Regelungen werden von uns ausdrücklich begrüßt. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Rechtsklarheit und administrative Erleichterungen für Unternehmen zu schaffen und die international abgestimmten Erleichterungen aus dem jüngsten OECD „Side-by-Side“-Paket vom 05.01.2026 zügig in deutsches Recht umzusetzen. Sie stärken das deutsche Mindeststeuer-Regime und helfen, unnötigen Mehraufwand zu vermeiden.

Gleichwohl erfordert das MinStG weiterhin eine maßvolle, an der Praxis ausgerichtete Weiterentwicklung. Rechtssicherheit, Verhältnismäßigkeit und globale Anschlussfähigkeit müssen bei künftigen Änderungen im Mittelpunkt stehen.

Trotz guter Ansätze im JStG 2026 birgt die anhaltend hohe Komplexität der Mindestbesteuerung erhebliche Risiken für Praxis und Attraktivität des Standorts Deutschland. Unübersichtliche, in kurzen Abständen weiter veränderte Regeln erschweren eine zuverlässige Rechtsanwendung und belasten Unternehmen und Verwaltung über Gebühr.

Stattdessen muss sich das MinStG stabilisieren: Wir plädieren daher für ein Innehalten in der Änderungsfrequenz sowie für systematisches Monitoring statt ständiger neuer Eingriffe. Nur so kann diese fundamentale Steuerreform – im In- und Ausland – nachhaltig erfolgreich umgesetzt werden.

2.2 Umsetzung des „Side-by-Side“-Pakets

Der Referentenentwurf setzt die auf OECD-Ebene beschlossene Einführung eines Side-by-Side-Systems um. Hierfür wird in § 81a MinStG-E ein besonderer Safe-Harbour geschaffen. Auf Antrag wird der Steuererhöhungsbetrag für ein Geschäftsjahr auf null reduziert, soweit die oberste Muttergesellschaft

des Konzerns während dieses gesamten Geschäftsjahres ununterbrochen in einem Steuerhoheitsgebiet mit einem anerkannten „Side-by-Side“-Besteuerungsregime ansässig ist. Dieses Wahlrecht gilt für Zwecke der Primär- und Sekundärerergänzungssteuer im Sinne des MinStG. Ein solches „Side-by-Side“-Regime liegt laut Gesetz vor, wenn die betreffende Jurisdiktion bestimmte Mindestanforderungen an ihr inländisches Körperschaftsteuer- und Ergänzungssteuersystem erfüllt sowie über ein international vergleichbares Besteuerungsregime verfügt. Der Side-by-Side-Safe-Harbour soll erstmals für Geschäftsjahre ab 2026 gelten (Beginn nach dem 31.12.2025).

Zudem ergänzt der Referentenentwurf das MinStG um den sogenannten UPE-Safe-Harbour. Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit wird der Steuererhöhungsbetrag für ein Geschäftsjahr bei der Sekundärerergänzungssteuer auf null reduziert, wenn die oberste Muttergesellschaft des Konzerns während des gesamten Geschäftsjahres ununterbrochen in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime verfügt. Ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime liegt nach dem Gesetz vor, wenn das betreffende Steuerhoheitsgebiet über ein geeignetes nationales Besteuerungsregime im Sinne des § 81a Abs. 3 MinStG-E verfügt, das zum 01.01.2026 in Kraft getreten und anwendbar war.

Neben der Einführung der neuen Safe-Harbour-Regelungen sieht der Referentenentwurf weitere Anpassungen im MinStG vor. Der zeitlich befristete CbCR-Safe-Harbour wird verlängert, indem der Anwendungszeitraum in § 84 Abs. 1 MinStG auf Geschäftsjahre ausgedehnt wird, die bis zum 31.12.2027 beginnen und vor dem 01.07.2029 enden. Zugleich werden einzelne Folge- und Verweisungsänderungen vorgenommen, um die neuen §§ 81a und 81b MinStG-E systematisch einzuordnen. Ferner enthält der Entwurf redaktionelle Klarstellungen, insbesondere terminologische Anpassungen sowie Präzisierungen zur einheitlichen Verwendung von Rechnungslegungsdaten und zur Definition qualifizierter Gesellschafter. Abschließend wird die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen erweitert, um Steuerhoheitsgebiete mit anerkannten Besteuerungs- und Ergänzungssteuerregimen – einschließlich der neuen Side-by-Side- und UPE-Regime – festlegen zu können.

Die schnelle Umsetzung dieses Pakets durch das BMF stärkt die internationale

Anschlussfähigkeit und vermeidet Wettbewerbsverzerrungen. Sie ermöglicht es deutschen Unternehmen zudem, die Äquivalenz ausländischer Mindeststeuersysteme (bspw. in den USA) unkompliziert anzuerkennen und im Inland Doppelbelastungen zu vermeiden. Dadurch wird das „Level Playing Field“ der globalen Mindestbesteuerung gewahrt und die Praxisfreundlichkeit der neuen Regelungen erhöht.

Über die Safe-Harbours hinaus verbessert der Entwurf punktuell die Kohärenz des MinStG mit internationalen Vorgaben. Positiv hervorzuheben ist, die kontinuierliche Umsetzung der in Abstimmung mit den OECD-Vorgaben getroffenen Änderungen des Mindeststeuersystems. Dies erhöht die Rechtssicherheit für Unternehmen, da nationale Regeln nicht von globalen Standards abweichen und mindert so zusätzliche Compliance-Risiken.

2.3 Petita

Trotz der positiven Ansätze im JStG 2026 möchten wir auf weiteren Handlungsbedarf hinweisen. Um die Praxis- und zukunftsstaugliche Gestaltung des MinStG zu gewährleisten, schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

- Weitere internationale Leitlinien sollten zeitnah übernommen werden. So können Interpretationsspielräume geschlossen und globale Wettbewerbsnachteile vermieden werden, indem alle Pillar 2-Staaten – einschließlich Deutschland – nach möglichst identischen Vorgaben verfahren.
- Nationale Sonderwege über den OECD-Rahmen hinaus, die zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen führen, müssen vermieden werden. So ist etwa sicherzustellen, dass Rechtsverordnungen gemäß § 99 MinStG nur klarstellend das international Beschlossene umsetzen und deutschen Konzernen keine überschießenden Nachweispflichten oder Prüfvorbehalte auferlegen.
- Einzelne Regelungen, deren Nutzen den hohen Mehraufwand nicht rechtfertigt, sollten entfernt oder entschärft werden. Ein Beispiel ist die „Recapture“-Regel: Die Praxis beanstandet diese als übermäßig kompliziert und weitgehend unnötig. Die Bundesregierung sollte sich daher auf internationaler Ebene für eine Abschaffung der Recapture-Rule einsetzen, um die administrativen Lasten signifikant zu reduzieren und

eine höhere Akzeptanz für die Mindeststeuer zu erreichen.

- Globale Datenkooperation erweitern: Neben den steuerrechtlichen Anpassungen regen wir an, die Bedingungen für den internationalen Informationsaustausch im Bereich der Mindeststeuer weiter zu verbessern. Die Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie (DAC 9) im MinStAnpG war ein wichtiger Schritt. Zugleich sollte so bald wie möglich die multilaterale Vereinbarung zum Austausch von Mindeststeuerdaten (GIR MCAA) in nationales Recht umgesetzt werden, um über die EU hinaus einen reibungslosen Datenaustausch zu ermöglichen.

2.4 Forderung nach Begrenzung der Komplexität

Abschließend möchten wir unsere grundsätzliche Sorge hervorheben: Die ausufernde Komplexität sowie ständige Weiterentwicklung des MinStG erschweren eine erfolgreiche Umsetzung und gefährden die Intention der globalen Mindeststeuer. Nur durch eine auf das unbedingt Notwendige beschränkte Regelungstiefe, langfristig stabile Rahmenbedingungen und ein gezieltes Monitoring lässt sich die Akzeptanz dieser bahnbrechenden Steuerreform nachhaltig sichern. Jede künftige Änderung im Mindeststeuersystem sollte daher wohlüberlegt, international abgestimmt und praxistauglich sein – um letztlich das gemeinsame Ziel eines fairen, administrierbaren Mindestbesteuerungs-Regimes zu erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu erhalten.

3. Änderungen im EStG

3.1 Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück, § 6f EStG-E

Wird für ein bebautes Grundstück ein Gesamtkaufpreis vereinbart, ist für Abschreibungszwecke eine Aufteilung in Grund und Boden einerseits und Gebäude andererseits erforderlich. Das Vorgehen in diesem Zusammenhang soll in § 6f EStG-E normiert werden.

Nach § 6f Abs. 1 EStG-E soll eine im Kaufvertrag vorgenommene Aufteilung des Gesamtkaufpreises grundsätzlich vorrangig zu Grunde zu legen sein. Dies soll nicht gelten, wenn die vertragliche Aufteilung die realen wirtschaftlichen Verhältnisse verfehlt und wirtschaftlich

nicht haltbar erscheint. Laut Gesetzesbegründung sollen solche Vereinbarungen zudem nicht binden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kaufpreis nur zum Schein vereinbart wurde oder die Voraussetzungen eines Gestaltungsmissbrauchs i.S.v. § 42 AO vorliegen.

Sofern eine vertragliche Gesamtkaufpreisaufteilung nicht zu Grunde gelegt werden kann, soll sich die Ermittlung nach dem Verhältnis der Verkehrswerte unter Berücksichtigung der Immobilienwertverordnung richten. Zur Vereinfachung soll das Bundesfinanzministerium eine Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung veröffentlichen können.

Weicht ein Steuerpflichtiger von der Berechnung anhand der BMF-Arbeitshilfe ab, so soll als Nachweis die Vorortbesichtigung und das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eines von der Akkreditierungsstelle zertifizierten Sachverständigen erforderlich sein.

Der grundsätzliche Vorrang einer vertraglichen Kaufpreisaufteilung ist zu begrüßen. Es ist davon auszugehen, dass ein Kaufpreis zwischen Käufer und Verkäufer sich aufgrund der Begebenheiten am jeweils relevanten Immobilienmarkt bildet und insofern regelmäßig auch die realen wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegelt. Außerdem können so rein steuerlich bedingte zusätzliche Berechnungen und externe Gutachten und damit nachgelagert entstehender Mehraufwand auf Seiten der Steuerpflichtigen und der Verwaltung regelmäßig vermieden werden.

Mit Blick auf die in § 6f Abs. 1 EStG-E enthaltene negative Abgrenzung ist bereits gesetzgeberisch sicherzustellen, dass das angedachte Regel-Ausnahmeverhältnis in der Praxis auch beibehalten wird. Dazu muss vermieden werden, dass die Finanzverwaltung die in § 6f Abs. 3 EStG-E erwähnte Arbeitshilfe zum sog. Verproben der Marktergebnisse einsetzt. Entsprechend ist eine Regelung aufzunehmen, dass - sollten in der Praxis häufiger Abweichungen zwischen der Marktaufteilung nach § 6f Abs. 1 EStG-E und der Arbeitshilfe nach § 6f Abs. 3 EStG-E auftreten - die Arbeitshilfe angepasst wird. Anpassungen der Marktergebnisse sind auf seltene Einzelfälle zu beschränken. Dies führt im Ergebnis nicht nur zu einer sachgerechten Besteuerung, sondern auch dazu, dass die erheblich bürokratieärmere und effizientere Berücksichtigung der vertraglichen Aufteilung

in einem steuerlichen Masseverfahren auch gelebt wird.

Im Übrigen erscheint es bereits konzeptionell fraglich, ob eine auf Vergangenheitswerten basierende Arbeitshilfe grundsätzlich geeignet ist eine marktnähere Preisfindung zu liefern als der Markt selbst. Jedenfalls nach der bisherigen Rechtslage hatte der BFH der Arbeitshilfe diese Eignung abgesprochen.¹

Daher sollte sich die Abweichung von einer vertraglich vereinbarten Gesamtkaufpreisaufteilung auf Fälle beschränken, in denen diese eine missbräuchliche Gestaltung naheliegend erscheinen lässt. Da solche Fälle ohnehin durch § 42 AO abgedeckt sind, bedarf es der negativen Abgrenzung in § 6f Abs. 1 EStG-E nicht.

Petition: Die Einschränkungen des Vorrangs der vertraglichen Gesamtkaufpreisaufteilung in § 6f Abs. 1 EStG-E sollten gestrichen werden.

Im Übrigen erscheinen die Anforderungen an das Gutachten und an die Person des Gutachters nach § 6f Abs. 3 EStG-E für ein Abweichen von den Werten der BMF-Arbeitshilfe unangemessen restriktiv. Es bedarf weder hoher Anforderungen an ein Gutachten noch an die Person des Gutachters.

Nach § 198 Abs. 2 BewG kann für einen Wertnachweis regelmäßig ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, dienen. Entsprechend empfehlen wir zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung überbordender Rechtserreichungskosten auch für Zwecke des § 6f Abs. 3 EStG-E einen Verweis auf § 198 Abs. 2 BewG oder eine Orientierung an dessen Regelungsinhalt.

Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann nach § 198 Abs. 3 BewG auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Bewertungsstichtag zustande gekommener Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Bewertungsstichtag unverändert sind.

¹ Vgl. BFH-Urteil vom 21.07.2020, IX R 26/19.

Die vorgesehenen sehr hohen Anforderungen an das Gutachten und an die Person des Gutachters (bspw. Gutachtenzweck, persönliche Vorbesichtigung, öffentliche Bestellung oder Vereidigung) schränken den Kreis der qualifizierten Gutachter unverhältnismäßig ein, verknappen damit die Anzahl der in Frage kommenden Gutachter, verzögern damit das Verfahren und treiben die Kosten für die Steuerpflichtigen unnötig in die Höhe.

Petition: Zur Führung eines Gegenbeweises nach § 6f Abs. 3 EStG-E empfehlen wir eine Orientierung an § 198 Abs. 2 und 3 BewG. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zur Bürokratievermeidung darstellen.

3.2 Verkürzung der Frist für die Annahme einer dauerhaften Zuordnung bei Tätigkeitsstätten im Inland, § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E

In § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG sind Regelbeispiele formuliert, bei denen von einer dauerhaften Zuordnung und mithin einer ersten Tätigkeitsstätte auszugehen ist. Statt bisher nach 48 Monaten soll für Tätigkeitsstätten im Inland die Annahme zukünftig bereits bei einer Zuordnung von mehr als 24 Monaten gelten, während für Tätigkeitsstätten im Ausland weiterhin ein Zeitraum von mehr als 48 Monaten gelten soll. In der Praxis dürfte dies in den erstgenannten Fällen in bestimmten Konstellationen dazu führen, dass früher eine erste Tätigkeitsstätte angenommen wird als bisher und damit das Reisekostenrecht in diesen Fällen keine Anwendung mehr findet.

Der Gesetzgeber begründet die Änderung damit, dass Arbeitnehmer sich im Inland schneller und einfacher auf sich ändernde Verhältnisse einstellen und ihre privaten und beruflichen Umstände dahingehend anpassen könnten. Dabei dürften Arbeitnehmer in den Blick genommen worden sein, die ihre jeweilige Tätigkeitsstätte innerhalb von Deutschland wechseln. Diese Argumentation verkennt aber, dass eine Vielzahl von Fällen auch einen Wechsel der Tätigkeitsstätte aus dem Ausland zu einer Tätigkeitsstätte in Deutschland betreffen. Für diese Mitarbeiter ist das vorgebrachte Argument offensichtlich hinfällig. Uneingeschränkt dürfte die dem Vorschlag zu Grunde liegende Annahme aber auch für Arbeitnehmer in Deutschland nicht zutreffen. Beispielsweise dürfte bei in Grenznähe lebenden Arbeitnehmern die Aufnahme einer Tätigkeit im jeweiligen Nachbarland regelmäßig eine deutlich geringere

Umstellung erfordern als die Aufnahme einer wesentlich weiter entfernten Tätigkeit innerhalb Deutschlands.

Außerdem erscheint es problematisch, bei aus dem Ausland kommenden Arbeitnehmern, die eine Tätigkeit in Deutschland aufnehmen, unterschiedliche Maßstäbe anzulegen im Vergleich zu deutschen Arbeitnehmern, die eine Tätigkeit im Ausland aufnehmen.

Petition: Die vorgesehene Fristverkürzung in § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E für die Annahme einer dauerhaften Zuordnung im Inland sollte gestrichen werden. Alternativ sollte die vorgesehene Differenzierung dergestalt angepasst werden, dass zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnissen unterschieden wird.

3.3 Zu übermittelnde Daten nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 8, 10, 15 bis 18 EStG-E

Die mit der Lohnsteuerbescheinigung jährlich vom Arbeitgeber zu übermittelnden Daten sollen laut dem vorgelegten Entwurf zukünftig deutlich umfangreicher ausfallen als bisher. Beträge nach Nr. 5 (z. B. Kurzarbeitergeld) sind nicht mehr gesammelt, sondern getrennt zu melden. Gleiches gilt für Reisekosten i. S. d. Nr. 8, die nun nach Fahrtkosten, Verpflegungspauschalen, Übernachtungs- und Reisenebenkosten aufzuschlüsseln sind, sowie für Aufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (Nr. 10), die u. a. nach Familienheimfahrten, Verpflegungsmehraufwendungen und Unterkunftskosten zu differenzieren sind. Ergänzend werden neue Meldepositionen eingeführt: steuerfreie Leistungen zur Kinderunterbringung (Nr. 15), nicht besteuerte Vorteile aus Vermögensbeteiligungen nach § 19a EStG (Nr. 16), Kennzeichnung der Überlassung eines betrieblichen Kfz (Nr. 17) sowie steuerfreie Einnahmen i. S. d. § 3 Nr. 21 EStG (Aktivrente, Nr. 18).

Die Neuregelung verfolgt laut Gesetzesbegründung das Ziel, Rückfragen im Veranlagungsverfahren zu reduzieren sowie eine konsistente Einmalberücksichtigung der betreffenden Aufwendungen sicherzustellen.

In der Praxis bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand für den Arbeitgeber. Dies betrifft einerseits die Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung, da diese durch den Vorschlag deutlich umfangreicher wird. Andererseits wird aber, insbesondere mit Blick auf die Erfassung

von Reisekosten, der vorgelagerte Prozess beim Arbeitgeber komplexer. Diese Belastung wird durch eine Aufwandsparnis im Rahmen der Veranlagung, die nur in einer überschaubaren Anzahl an Fällen überhaupt eintreten dürfte, unseres Erachtens nicht kompensiert. Das Vorhaben scheint zudem im Widerspruch zum Ziel des Bürokratieabbaus zu stehen, welches unserer Wahrnehmung nach einen Kerninhalt des aktuellen Koalitionsvertrags ausmacht.

Petition: Auf eine Ausweitung der zu übermittelnden Daten nach § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG sollte verzichtet werden.

4. Reform der Umsatzsteuer-Organtschaft

4.1 Eindeutige Benennung der angesprochenen Personen

In § 2c Abs. 2 Satz 1 UStG-E ist die Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Umsatzsteuerorgantschaft geregelt. Der Gesetzeswortlaut bezieht sich in der aktuellen Fassung allgemein auf die dadurch aufzuhebende, zu ändernde oder erstmalige Steuerfestsetzung und ordnet an, daraus die gegenüber dem in der Erklärung benannten Organträger oder den Organgesellschaften die richtigen steuerrechtlichen Folgerungen zu ziehen. Dies lässt zumindest sprachlich Interpretationsspielraum offen.

Petition: Zum besseren Verständnis sollte im Gesetzeswortlaut klar formuliert werden, dass eine Aufhebung, Änderung oder erstmalige Festsetzung einer Steuerschuld gegenüber einem Organträger oder einer Organgesellschaft dazu führt, dass gegenüber der anderen in dieser Erklärung benannten Person die richtigen steuerrechtlichen Folgerungen zu ziehen sind.

4.2 Klarstellung zur Ablaufhemmung in § 2c Abs. 2 Satz 3 UStG-E

§ 2c Abs. 2 UStG-E ist steuersystematisch als selbstständige Änderungsvorschrift zu begreifen. In § 2c Abs. 2 Satz 3 UStG-E ist insoweit eine Ablaufhemmung enthalten. Diese dürfte so zu verstehen sein, dass die Festsetzungsfrist sich beim Erstbetroffenen und bei der anderen in der Erklärung benannten Personen auf den gleichen Besteuerungszeitraum bezieht und bei letzterem ein Jahr nach Erlass des Steuerbescheids an den Erstbetroffenen beträgt. Einen eindeutigen Verweis auf den relevanten

Besteuerungszeitraum enthält der Entwurf indes bislang nicht.

Petition: In § 2c Abs. 2 Satz 3 UStG-E sollte klargestellt werden, dass die steuerlichen Folgerungen unbeachtlich der Festsetzungsfrist für denselben Besteuerungszeitraum innerhalb eines Kalenderjahres gezogen werden können, nachdem der Steuerbescheid nach Satz 1 erster Halbsatz erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist.

4.3 Aufhebung des Vertrauensschutzes nach § 176 AO

Nach § 2c Abs. 2 Satz 2 UStG-E stünde § 176 AO der Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organtschaft nicht entgegen. Daraus wird nicht eindeutig ersichtlich, ob der Ausschluss von § 176 AO sich beispielsweise auch auf eine zukünftige restriktivere Auslegung der Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organtschaft durch die Gerichte bezieht, die abweichend von der bis dahin vertretenen Verwaltungsauffassung zu einem Wegfall der Voraussetzungen führen würde. Wäre die Regelung so zu interpretieren, würde sie jedenfalls erheblichen Bedenken mit Blick auf eine mögliche echte Rückwirkung begegnen.

Petition: Der Verweis auf § 176 AO in § 2c Abs. 2 Satz 2 UStG-E sollte in der Gestalt präzisiert werden, dass klar ersichtlich wird, welche Konstellationen der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang erfassen will.

5. Nicht im Gesetzentwurf enthaltene Folgeanpassungen aufgrund der Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Im Rahmen des Steuerlichen Investitionssofortprogramms wurde im Jahr 2025 eine Körperschaftsteuersenkung ab 2028 um jeweils einen Prozentpunkt pro Jahr auf 10 Prozent im Jahr 2032 beschlossen. In der Gesetzesbegründung kündigte der Gesetzgeber an, dass notwendige Folgeanpassungen, die sich aus der Absenkung ergeben, in einem zeitlich späteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen sollen. Insbesondere sollten gesetzliche Steuersätze, die an die Höhe des Körperschaftsteuersatzes anknüpfen, frühzeitig angepasst werden, um den betroffenen Steuerpflichtigen Rechts- und Planungssicherheit zu verschaffen.

Betroffen sind unseres Erachtens beispielsweise die folgenden Regelungen:

- Kapitalertragsteuer für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften i.S.d. § 2 Nr. 1 KStG (§ 44a Abs. 9 EStG),
- Quellensteuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50a Abs. 2 EStG sowie über § 50a Abs. 2 StAbwG),
- Kapitalertragsteuer für Investmentfonds nach § 7 Abs. 1 InvStG,

Das vorliegende Gesetz erscheint aus unserer Sicht aufgrund seiner breiten thematischen Aufstellung besonders geeignet, die erforderlichen Folgeanpassungen umzusetzen und die jeweiligen Steuersätze entsprechend zu senken.

Petition: Das vorliegende Gesetz sollte um notwendige Folgeanpassungen, die sich aus der Senkung des Körperschaftsteuersatzes ergeben, ergänzt werden.

EY | Shape the future with confidence

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2026 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.



EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

Verfasser
National Office Tax

Copyright: EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EY Tax GmbH gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.